

1976

Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1976

Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 76	Dritte Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Dritte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 3. ZAVO)	3173
12. 11. 76	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ..	3175
12. 11. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen	3176
	7841-8-1	
15. 11. 76	Fünfte Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz	3186
15. 11. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Postordnung	3187
	901-1-1, 901-1-1-2, 900-1-3-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 60	3188
--	------

Dritte Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Dritte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 3. ZAVO)

Vom 11. November 1976

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden aus Anlaß der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Jahre 1975 und 1976 die Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1975 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1977 an nach Maßgabe der §§ 2 und 3 angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4 bis 7 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine

Zusatzrente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungsvorschriften ergeben würde, wenn die Zusatzrente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

§ 3

Zusatzrenten nach § 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Zusatzrente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes festgestellte Zusatzrente mit 1,6720 vervielfältigt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

§ 4

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuzahlen.

§ 5

Die Erhöhungsbeträge auf Grund dieser Verordnung bleiben vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1977 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

§ 6

(1) Jedem Zusatzrentenempfänger ist die Höhe seiner Zusatzrente, die ihm vom 1. Januar 1977 an zusteht, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Zusatzrente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum

Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1977 zulässig.

(3) Der nach § 10 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes entsprechend geltende § 1300 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 12. November 1976

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), und auf Grund des Artikels V Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1975**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1975 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 802 254 000 DM
in Berlin	403 041 000 DM
insgesamt	2 205 295 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	901 127 000 DM
in Berlin	241 825 000 DM
insgesamt	1 142 952 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	287 653 000 DM
Bayern	181 359 000 DM
Baden-Württemberg	154 013 000 DM
Niedersachsen	121 439 000 DM
Hessen	93 167 000 DM
Rheinland-Pfalz	61 584 000 DM
Schleswig-Holstein	43 271 000 DM
im Saarland	18 424 000 DM
in Hamburg	28 902 000 DM
Bremen	12 075 000 DM
Berlin	60 456 000 DM
insgesamt	1 062 343 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	385 559 000 DM
Bayern	44 924 000 DM
Hessen	47 778 000 DM
Rheinland-Pfalz	471 254 000 DM
Hamburg	8 415 000 DM
Berlin	342 585 000 DM
insgesamt	1 300 515 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	87 982 000 DM
Niedersachsen	24 918 000 DM
Schleswig-Holstein	33 959 000 DM
Saarland	5 262 000 DM
Bremen	5 442 000 DM
insgesamt	157 563 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden
für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen**

Vom 12. November 1976

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen vom 12. November 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2859) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird vor der Zeile „Alkaloiden in Lupinen“ die Zeile „Aflatoxin B₁“ eingefügt.
2. In der Anlage werden nach den Allgemeinen Bestimmungen die Beschreibungen der Analysemethoden für Aflatoxin B₁ eingefügt, die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergeben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Aflatoxin B₁

A. Methode mit eindimensionaler Dünnschichtchromatographie

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Methode dient der Bestimmung des Gehaltes an Aflatoxin B₁ in Erdnuß-, Kokos-, Lein-, Soja-, Sesam-, Babassu- und Maiskeinkuchen, Getreide und Getreideerzeugnissen, Erbsenmehl, getrockneter Kartoffelschlempe und Kartoffelstärke. Die untere Grenze der Bestimmbarkeit beträgt 0,01 mg/kg.

Wenn Störsubstanzen die Auswertung erschweren, muß die Analyse nach der Methode B mit zweidimensionaler Dünnschichtchromatographie wiederholt werden.

2. Prinzip

Die Probe wird mit Chloroform extrahiert. Der Extrakt wird filtriert und ein aliquoter Teil durch Chromatographie an einer Kieselgelsäule gereinigt. Das Eluat wird eingedampft und der Rückstand in einer definierten Menge Chloroform oder Benzol-Acetonitrilgemisch gelöst. Ein aliquoter Teil dieser Lösung wird dünn-schichtchromatographisch untersucht. Die Aflatoxin-B₁-Menge wird im UV-Licht visuell oder fluorodensitometrisch im Vergleich zu bekannten Mengen Aflatoxin-B₁-Standard ermittelt. Die Identität von Aflatoxin B₁ im Futtermittel-extrakt muß durch die angegebenen Verfahren bestätigt werden.

3. Reagenzien

- 3.1 Aceton, p. a.
- 3.2 Chloroform, p. a., mit 0,5 bis 1,0% (G/G) Äthanol 96% (V/V) stabilisiert
- 3.3 n-Hexan, p. a.
- 3.4 Methanol, p. a.
- 3.5 Diäthyläther, p. a., wasserfrei, peroxidfrei
- 3.6 Gemisch von Benzol, p. a. / Acetonitril, p. a., 98 : 2 (V/V)
- 3.7 Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 97 : 3 (V/V)
- 3.8 Kieselgel für Säulenchromatographie, 0,05 bis 0,20 mm Teilchengröße
- 3.9 Watte, hydrophil und mit Chloroform entfettet, oder Glaswolle
- 3.10 Natriumsulfat, p. a., wasserfrei, gekörnt
- 3.11 Inertgas, z. B. Stickstoff
- 3.12 1 N-Salzsäure
- 3.13 Schwefelsäure 50% (V/V), p. a.
- 3.14 Kieselgur (Hyflosupercel), mit Säure gewaschen
- 3.15 Kieselgel G-HR oder gleichwertiges für Dünnschichtchromatographie
- 3.16 Standardlösung mit etwa 0,1 µg Aflatoxin B₁ je ml in Chloroform (3.2) oder in Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6), hergestellt und kontrolliert nach Nummer 7
- 3.17 Qualitative Standardlösung mit etwa 0,1 µg Aflatoxin B₁ und B₂ je ml in Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6). Diese Konzentrationen sind als Anhaltspunkte zu betrachten. Sie sind, entsprechend dem unterschiedlichen Fluoreszenzvermögen, so zu wählen, daß sich für beide Aflatoxine dieselbe Fluoreszenzintensität ergibt.

- 3.18 Fließmittel:
- 3.18.1 Mischung aus Chloroform (3.2) und Aceton (3.1) 9 : 1 (V/V), Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre
- 3.18.2 Mischung aus Diäthyläther (3.5), Methanol (3.4) und Wasser 96 : 3 : 1 (V/V/V), Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre
- 3.18.3 Mischung aus Diäthyläther (3.5), Methanol (3.4) und Wasser 94 : 4,5 : 1,5 (V/V/V), Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre
- 3.18.4 Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 94 : 6 (V/V), Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre
- 3.18.5 Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 97 : 3 (V/V), Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre (identisch mit Nummer 3.7).

4. Geräte

- 4.1 Mahl- oder Mischgerät
- 4.2 Schüttelmaschine oder Magnetrührer
- 4.3 Faltenfilter, Schleicher & Schüll Nr. 588 oder gleichwertige Filter, Durchmesser 24 cm
- 4.4 Chromatographierohr aus Glas (innerer Durchmesser 22 mm, Länge 300 mm), mit Teflonhahn und 250-ml-Vorratsbehälter
- 4.5 Vacuumrotationsverdampfer mit 500-ml-Rundkolben
- 4.6 500-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen
- 4.7 Ausrüstung für Dünnschichtchromatographie
- 4.8 Glasplatten für Dünnschichtchromatographie, 200 × 200 mm, die wie folgt (die angegebenen Mengen reichen für fünf Platten) vorbereitet werden: 30 g Kieselgel G-HR (3.15) werden in einem Erlenmeyerkolben mit 60 ml Wasser versetzt, der Kolben wird verschlossen und eine Minute geschüttelt.
Die Suspension wird in einer einheitlichen Schichtdicke von 0,25 mm auf die Platten aufgetragen. Diese läßt man an der Luft trocknen und bewahrt sie dann im Exsikkator über Kieselgel als Trocknungsmittel auf. Vor Verwendung werden sie eine Stunde im Trockenschrank bei 110 °C aktiviert.
Fertigplatten können verwendet werden, sofern sie einen ähnlichen Trenneffekt ergeben, wie die in der oben beschriebenen Weise hergestellten.
- 4.9 Analyselampe für langwelligen UV-Bereich (360 nm). Die Lichtintensität muß ausreichen, um einen Aflatoxin-B₁-Fleck von 1,0 ng auf einer Dünnschichtplatte in 10 cm Entfernung von der Lampe noch deutlich zu erkennen.
- 4.10 10-ml-Reagenzgläser, graduiert, mit Schliff und Polyäthylenstopfen
- 4.11 UV-Spektralphotometer
- 4.12 Fluorodensitometer (wahlweise).

5. Ausführung

- 5.1 Vorbereitung der Probe
Die Probe wird gemahlen, so daß sie vollständig durch ein 1-mm-Sieb (entsprechend der ISO-Empfehlung R 565) hindurchgeht.
- 5.2 Extraktion
50,0 g der gemahlten und homogenisierten Probe werden in einen 500-ml-Erlenmeyerkolben (4.6) eingewogen und 25 g Kieselgur (3.14), 25 ml Wasser und 250 ml Chloroform (3.2) hinzugefügt. Nach Schließen des Kolbens wird 30 Minuten mit dem Gerät (4.2) geschüttelt bzw. gerührt. Anschließend filtriert man durch ein Faltenfilter (4.3). Die ersten 10 ml des Filtrats werden verworfen, die nächsten 50 ml aufgefangen.
- 5.3 Säulenchromatographische Reinigung
Das untere Ende des Chromatographierohrs (4.4) wird mit einem Watte- oder Glaswollepfropfen (3.9) versehen, das Rohr zu etwa zwei Dritteln mit Chloroform (3.2) gefüllt. Dann werden 5 g Natriumsulfat (3.10) hinzugefügt, wobei darauf zu achten ist, daß die

Natriumsulfatschicht eine ebene Fläche bildet. Anschließend gibt man 10 g Kieselgel (3.8) in kleinen Portionen hinzu. Nach jeder Zugabe ist vorsichtig zu rühren, um Luftblasen zu entfernen. Man läßt das Kieselgel 15 Minuten absetzen und fügt dann vorsichtig 15 g Natriumsulfat (3.10) hinzu. Dann läßt man die Flüssigkeit bis unmittelbar an die Oberfläche des Natriumsulfats ablaufen.

50 ml des nach 5.2 erhaltenen Filtrats werden mit 100 ml n-Hexan (3.3) gemischt. Man gibt die Mischung quantitativ auf die Säule und läßt die Flüssigkeit bis zur Oberfläche des Natriumsulfats einsickern. Anschließend fügt man 100 ml Diäthyläther (3.5) hinzu und läßt die Flüssigkeit wieder bis zur Oberfläche des Natriumsulfats einsickern. Die Durchflußgeschwindigkeit soll 8 bis 12 ml/Minute betragen, ein Trockenlaufen der Säule ist zu vermeiden. Der Durchlauf wird verworfen. Danach wird mit 150 ml Chloroform-Methanolgemisch (3.7) eluiert, wobei das gesamte Eluat aufgefangen wird.

Das Eluat wird im Vakuumrotationsverdampfer (4.5) bei einer Temperatur des Bades von weniger als 50 °C unter einem inerten Gasstrom (3.11) bis fast zur Trockne eingedampft. Der Rückstand wird mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6) quantitativ in ein 10-ml-Reagenzglas (4.10) übergeführt, die Lösung im inerten Gasstrom (3.11) eingeeengt und anschließend mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6) auf ein Volumen von 2,0 ml aufgefüllt.

5.4 Dünnschichtchromatographie

Auf einer Dünnschichtplatte (4.8) werden 2 cm vom unteren Rand entfernt nebeneinander im Abstand von 2 cm mit Hilfe einer Kapillarpipette oder einer Mikroliterspritze folgende Mengen der Standardlösung und des Extraktes punktförmig aufgetragen:

10, 15, 20, 30 und 40 μ l der Aflatoxin-B₁-Standardlösung (3.16);

10 μ l des nach 5.3 gewonnenen Extraktes und 20 μ l der Standardlösung (3.16) übereinander auf denselben Punkt;

10 und 20 μ l des nach 5.3 gewonnenen Extraktes.

Die Platte wird, vor Licht geschützt, mit einem der Fließmittel (3.18) entwickelt. Zur Auswahl eines geeigneten Fließmittels trägt man vorher 25 μ l der qualitativen Standardlösung (3.17) auf eine der Platten auf und prüft, ob bei der Entwicklung eine vollständige Trennung der Aflatoxine B₁ und B₂ erreicht wird.

Man läßt das Fließmittel im Dunkeln verdampfen und betrachtet dann die Platte im UV-Licht in 10 cm Abstand von der Lampe (4.9). Die Flecke von Aflatoxin B₁ weisen eine blaue Fluoreszenz auf.

5.5 Quantitative Bestimmung

Die Bestimmung ist entweder visuell oder durch Fluorodensitometrie wie folgt vorzunehmen:

5.5.1 Visuelle Bestimmung

Die im Extrakt enthaltene Menge Aflatoxin B₁ wird durch Vergleich der Fluoreszenzintensität der Flecke des Extraktes mit derjenigen der Flecke der Standardlösung bestimmt. Falls erforderlich, ist zu interpolieren. Die durch Übereinanderauftragen von Extrakt und Standardlösung erzielte Fluoreszenzintensität muß stärker sein als die von 10 μ l des Extraktes, und es darf nur ein einziger Fleck erkennbar sein. Ist die Fluoreszenzintensität von 10 μ l des Extraktes stärker als die von 40 μ l der Standardlösung, so ist der Extrakt auf das 10- oder 100fache mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6) zu verdünnen und erneut in der beschriebenen Weise auf eine Dünnschichtplatte aufzutragen.

5.5.2 Fluorodensitometrische Messung

Die Fluoreszenzintensität der Aflatoxin-B₁-Flecke wird mit Hilfe des Fluorodensitometers (4.12) bei 443 nm gemessen bei einer Anregung mit 365 nm. Durch Vergleich der Fluoreszenzintensitäten der Extraktflecke mit denen der Standardflecke bestimmt man die in den Extraktflecken enthaltene Menge von Aflatoxin B₁.

5.6 Identifizierung von Aflatoxin B₁

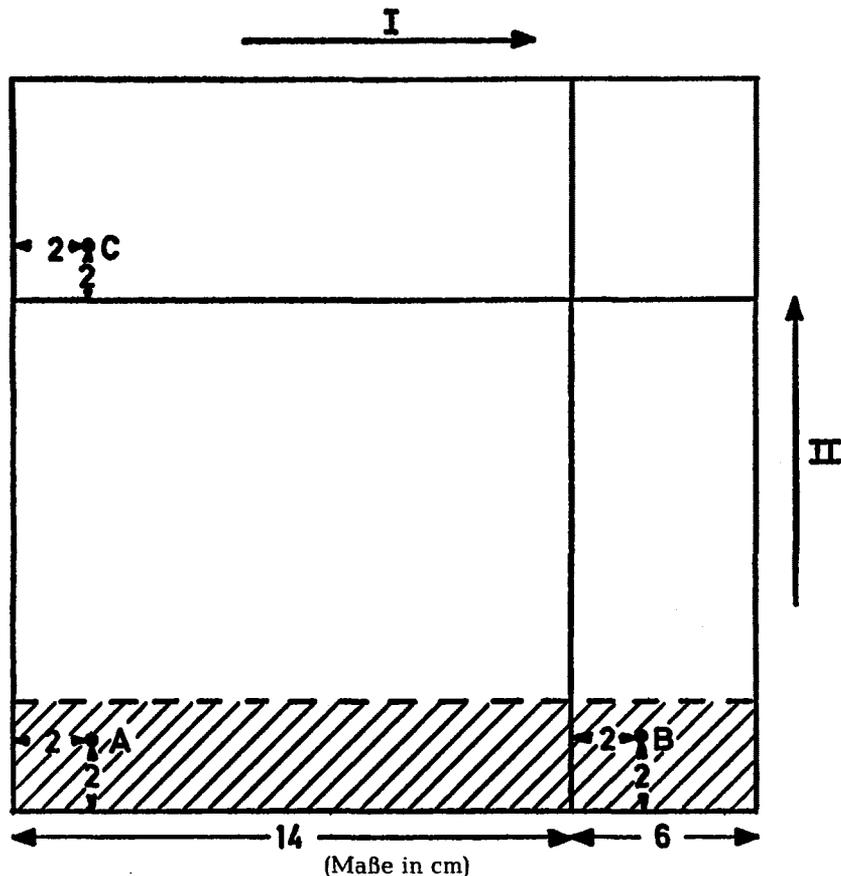
Aflatoxin B₁ wird im Extrakt wie folgt identifiziert:

5.6.1 Behandlung mit Schwefelsäure

Das nach 5.4 erhaltene Chromatogramm wird mit Schwefelsäure (3.13) besprüht. Die Fluoreszenz der Aflatoxin-B₁-Flecke muß im UV-Licht von blau nach gelb umschlagen.

5.6.2 Zweidimensionale Chromatographie mit Bildung von Aflatoxin-B₁-hemiacetal (Aflatoxin B_{2a})

Nachstehende Arbeitsgänge sind nach folgender Skizze durchzuführen:



5.6.2.1 Auftragen der Lösungen

In eine Platte (4.8) werden, parallel zu zwei angrenzenden Seiten, und zwar jeweils 6 cm vom Rand entfernt, zwei gerade Linien als Begrenzung für die Lösungsmittelfronten geritzt. Auf die Platte trägt man mit Hilfe einer Kapillarpipette oder einer Mikroliterspritze folgende Lösungen auf:

Bei Punkt A: Ein Volumen des nach 5.3 erhaltenen gereinigten Probenextraktes, das etwa 2,5 ng Aflatoxin B₁ enthält,

bei Punkt B und C: Jeweils 25 µl der Standardlösung (3.16).

5.6.2.2 Entwicklung

Das Chromatogramm wird mit dem Fließmittel (3.18.1) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre) im Dunkeln in Richtung I entwickelt, bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht. Danach nimmt man die Platte aus der Trennkammer und läßt sie im Dunkeln fünf Minuten bei Raumtemperatur trocknen. Während man den Rest der Platte mit einer Glasscheibe abdeckt, besprüht man einen 2,5 cm breiten Streifen (schraffierte Fläche in der Abbildung), der die Punkte A und B überdeckt, mit Salzsäure (3.12), bis eine Dunkelfärbung auftritt. Man läßt 10 Minuten im Dunkeln reagieren und trocknet die Platte dann in einem Luftstrom bei Raumtemperatur.

Anschließend entwickelt man das Chromatogramm mit dem Fließmittel (3.18.1) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit ungesättigter Atmosphäre) in Richtung II, bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht. Nach Entnahme der Platte aus der Trennkammer läßt man sie bei Raumtemperatur trocknen.

5.6.2.3 Interpretation des Chromatogramms

Das Chromatogramm wird unter UV-Licht (4.9) auf folgende Merkmale geprüft:

Vorhandensein eines blau fluoreszierenden Fleckes von Aflatoxin B₁, der von der bei C aufgetragenen Standardlösung stammt und in Richtung I gewandert ist;

Vorhandensein eines blau fluoreszierenden Fleckes von Aflatoxin B₁ (nicht mit Salzsäure umgesetzt) und eines intensiven blau fluoreszierenden Fleckes von Aflatoxin-B₁-hemiacetal, die beide von der bei B aufgetragenen Standardlösung stammen und in Richtung II gewandert sind;

Vorhandensein ähnlicher Flecke, wie zuvor beschrieben, die von dem bei A aufgetragenen Probenextrakt stammen; die Lage dieser Flecke ergibt sich erstens aus der Laufstrecke des Aflatoxins B₁ von Punkt A in Richtung I (dieselbe Strecke, die der bei C aufgetragene Standard zurückgelegt hat) und zweitens aus den Laufstrecken des nicht umgesetzten Aflatoxins B₁ und des Aflatoxin-B₁-hemiacetals von dort in Richtung II (dieselben Strecken, die von dem bei B aufgetragenen Standard zurückgelegt wurden). Die Fluoreszenzintensitäten der beiden, von dem Extrakt und der bei B aufgetragenen Standardlösung stammenden Halbacetalflecke sollten dabei einander entsprechen.

6. Berechnung der Ergebnisse

6.1 Visuelle Messung

Der Aflatoxin-B₁-Gehalt der Probe in $\mu\text{g}/\text{kg}$ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{S \cdot Y \cdot V}{W \cdot X}$$

Hierbei sind:

Y und X = Mengen, in μl , der Aflatoxin-B₁-Standardlösung (3.16) bzw. des Extraktes, deren Fluoreszenzintensität identisch ist,

S = Konzentration in μg Aflatoxin B₁ je ml der Standardlösung (3.16),

V = Endvolumen des Extraktes in μl , unter Berücksichtigung etwaiger Verdünnung,

W = Gewicht der Probe in g, bezogen auf die für die säulenchromatographische Reinigung verwendete Extraktmenge.

6.2 Messungen durch Fluorodensitometrie

Der Gehalt der Probe an Aflatoxin B₁ in $\mu\text{g}/\text{kg}$ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{S \cdot V}{W \cdot Y}$$

Hierbei sind:

Y = Volumen des auf die Platte aufgetragenen Extraktes in μl (10 oder 20 μl),

S = Aflatoxin-B₁-Gehalt des Extraktfleckes in ng, den man aus der Messung erhält (bezogen auf das angewandte Volumen Y),

V = Endvolumen des Extraktes in μl , unter Berücksichtigung etwaiger Verdünnung,

W = Gewicht der Probe in g, bezogen auf die für die säulenchromatographische Reinigung verwendete Extraktmenge.

7. Herstellung und Kontrolle der Standardlösung (3.16)

7.1 Bestimmung der Aflatoxin-B₁-Konzentration

Eine Aflatoxin-B₁-Standardlösung wird in Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6) mit einer Konzentration von 8 bis 10 μg pro ml hergestellt. Das Absorptionsspektrum wird zwischen 330 und 370 nm mit einem Spektralphotometer (4.11) gemessen.

Die Extinktion (A) ist im Fall einer Chloroformlösung bei 363 nm, im Fall einer Lösung in Benzol-Acetonitrilgemisch bei 348 nm, zu messen.

Die Aflatoxin-B₁-Konzentration in $\mu\text{g}/\text{ml}$ Lösung wird nach folgenden Formeln berechnet:

$$\frac{312 \cdot A \cdot 1000}{20600} \quad \text{bei der Chloroformlösung;}$$

$$\frac{312 \cdot A \cdot 1000}{19800} \quad \text{bei der Lösung im Benzol-Acetonitrilgemisch.}$$

Die zur Herstellung einer Standardarbeitslösung mit einer Aflatoxin-B₁-Konzentration von etwa 0,1 $\mu\text{g}/\text{ml}$ erforderlichen Verdünnungen werden im Dunkeln vorgenommen. Die Lösung ist, bei 4 °C im Kühlschrank aufbewahrt, zwei Wochen haltbar.

7.2 Kontrolle der chromatographischen Reinheit

Auf einer Dünnschichtplatte (4.8) werden 5 μl der Aflatoxin-B₁-Standardlösung, die 8—10 μg Aflatoxin B₁ pro ml enthält (siehe 7.1) aufgetragen. Das Chromatogramm wird nach 5.4 entwickelt. Im UV-Licht darf nur ein einziger Fleck erkennbar sein; außerdem darf an der Stelle der ursprünglichen Auftragung keine Fluoreszenz wahrnehmbar sein.

8. Wiederholbarkeit

Der Unterschied zwischen den Ergebnissen zweier Parallelbestimmungen eines Analytikers sollte in derselben Probe bei Gehalten von

10 bis 20 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Aflatoxin B ₁	25 % des höheren Resultats,
mehr als 20 bis 50 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Aflatoxin B ₁	5 $\mu\text{g}/\text{kg}$ absolut,
mehr als 50 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Aflatoxin B ₁	10 % des höheren Resultats

nicht überschreiten.

9. Bemerkungen

9.1 Entfettung

Proben mit mehr als 5 % Fett sind im Anschluß an die unter Nummer 5.1 beschriebene Vorbereitung mit Petroläther (Kp 40 — 60 °C) zu entfetten. In diesem Fall sind die Ergebnisse auf das Gewicht der nicht entfetteten Originalprobe zu beziehen.

9.2 Vergleichbarkeit der Ergebnisse

Die Ergebnisse zweier oder mehrerer Untersuchungsstellen bei Proben aus derselben Sammelprobe gelten noch als vergleichbar, wenn die Abweichungen höchstens betragen:

- ± 50 % des Mittelwertes der Ergebnisse bei Mittelwerten an Aflatoxin B₁ von 10 bis 20 $\mu\text{g}/\text{kg}$,
- ± 10 $\mu\text{g}/\text{kg}$ vom Mittelwert bei Mittelwerten an Aflatoxin B₁ von mehr als 20 bis 50 $\mu\text{g}/\text{kg}$,
- ± 20 % des Mittelwertes bei Mittelwerten an Aflatoxin B₁ von mehr als 50 $\mu\text{g}/\text{kg}$.

B. Methode mit zweidimensionaler Dünnschichtchromatographie

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Methode erlaubt die Bestimmung des Gehaltes an Aflatoxin B₁ in Futtermitteln, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich der Methode A fallen. Die untere Grenze der Bestimmbarkeit beträgt 0,01 mg/kg. Die Methode ist nicht anwendbar bei Futtermitteln, die Citrus-Trester enthalten.

2. Prinzip

Die Probe wird mit Chloroform extrahiert. Der Extrakt wird filtriert und ein aliquoter Teil durch Chromatographie an einer Kieselsäure gereinigt. Das Eluat wird eingedampft und der Rückstand in einer definierten Menge Chloroform oder Benzol-Acetonitrilgemisch gelöst. Ein aliquoter Teil dieser Lösung wird der zweidimensionalen Dünnschichtchromatographie unterworfen. Die Aflatoxin-B₁-Menge wird im UV-Licht visuell oder fluorodensitometrisch im Vergleich zu bekannten Mengen Aflatoxin-B₁-Standard ermittelt. Die Identität von Aflatoxin B₁ im Futtermittelextrakt muß durch das angegebene Verfahren bestätigt werden.

3. Reagenzien

- 3.1 Aceton, p. a.
- 3.2 Chloroform, p. a., mit 0,5 bis 1,0 % (G/G) Äthanol 96 % (V/V) stabilisiert
- 3.3 n-Hexan, p. a.
- 3.4 Methanol, p. a.
- 3.5 Diäthyläther, p. a., wasserfrei, peroxidfrei
- 3.6 Gemisch von Benzol, p. a./Acetonitril, p. a., 98 : 2 (V/V)
- 3.7 Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 97 : 3 (V/V)
- 3.8 Kieselgel für Säulenchromatographie, 0,05 bis 0,20 mm Teilchengröße
- 3.9 Watte, hydrophil und mit Chloroform entfettet, oder Glaswolle
- 3.10 Natriumsulfat, p. a., wasserfrei, gekörnt
- 3.11 Inertgas, z. B. Stickstoff
- 3.12 1 N-Salzsäure
- 3.13 Kieselgur (Hyflosupercel), mit Säure gewaschen
- 3.14 Kieselgel G-HR oder gleichwertiges für Dünnschichtchromatographie
- 3.15 Fließmittel:
- 3.15.1 Mischung aus Diäthyläther (3.5), Methanol (3.4) und Wasser 94 : 4,5 : 1,5 (V/V/V), Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre,

3.15.2 Mischung aus Chloroform (3.2) und Aceton (3.1) 9:1 (V/V), Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre,

3.16 Standardlösung mit etwa $0,1 \mu\text{g}$ Aflatoxin B_1 pro ml in Chloroform (3.2) oder in Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6), hergestellt und kontrolliert nach Nummer 7 der Methode A.

4. Geräte

Siehe unter Nummer 4 der Methode A.

5. Ausführung

5.1 Vorbereitung der Probe

Siehe unter Nummer 5.1 der Methode A

5.2 Extraktion

Siehe unter Nummer 5.2 der Methode A

5.3 Säulenchromatographische Reinigung

Siehe unter Nummer 5.3 der Methode A

5.4 Zweidimensionale Dünnschichtchromatographie

5.4.1 Auftragen der Lösungen (Durchführung nach folgender Skizze 1)

In eine Platte (4.8) werden parallel zu zwei benachbarten Seiten, und zwar in einem Abstand von 5 und 6 cm von der jeweiligen Kante, zwei gerade Linien als Begrenzung für die Lösungsmittelfronten geritzt. Auf die Platte werden mit Hilfe einer Kapillarpipette oder einer Mikroliterspritze folgende Lösungen aufgetragen:

Bei Punkt A: $20 \mu\text{l}$ des nach 5.3 erhaltenen gereinigten Probenextraktes

bei Punkt B: $20 \mu\text{l}$ der Standardlösung (3.16)

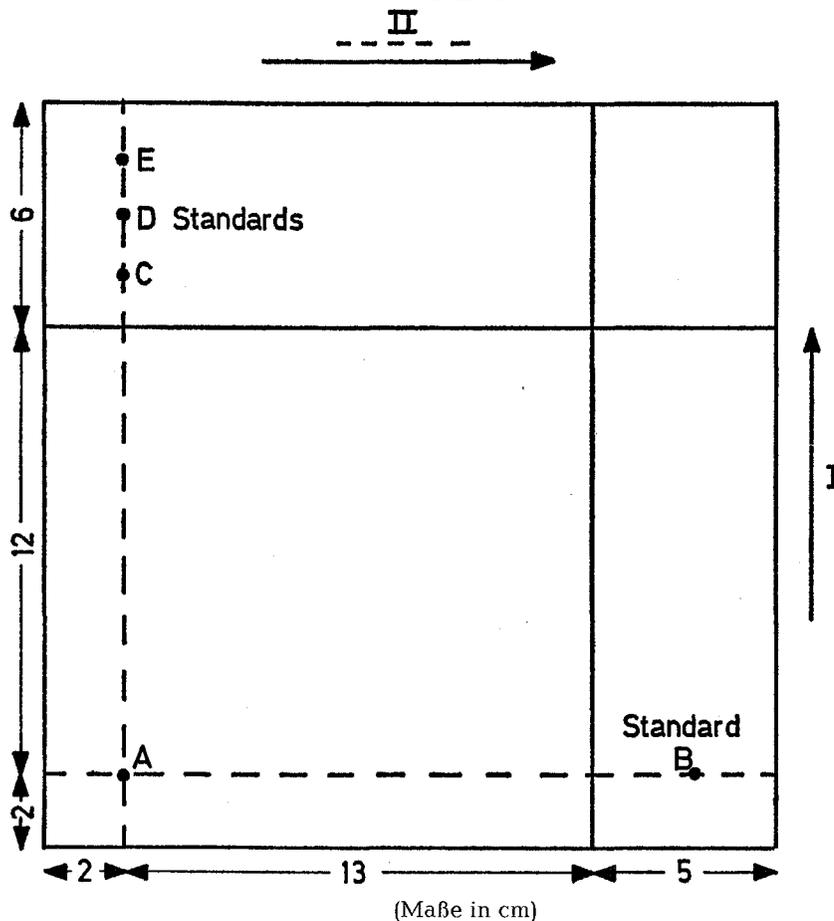
bei Punkt C: $10 \mu\text{l}$ der Standardlösung (3.16)

bei Punkt D: $20 \mu\text{l}$ der Standardlösung (3.16)

bei Punkt E: $40 \mu\text{l}$ der Standardlösung (3.16)

Man trocknet in einem schwachen Strom von Inertgas (3.11). Die erhaltenen Flecke sollten einen Durchmesser von etwa 5 mm aufweisen.

Skizze 1



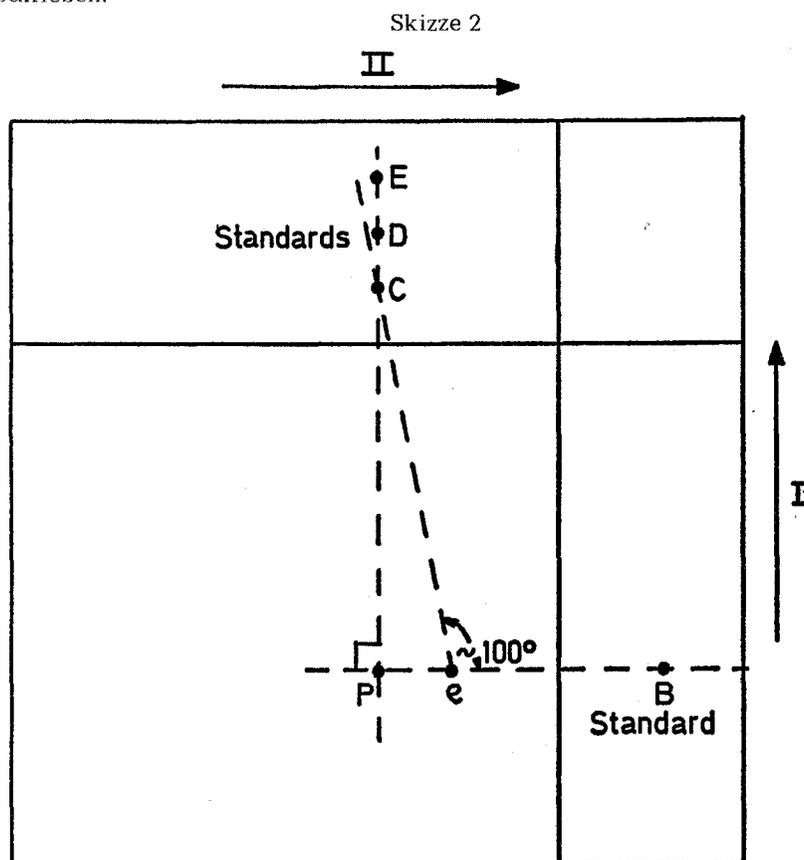
5.4.2 Entwicklung (siehe Skizze 1)

Das Chromatogramm wird mit dem Fließmittel (3.15.1) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre) im Dunkeln in Richtung I entwickelt, bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht hat. Danach nimmt man die Platte aus der Trennkammer und läßt sie 15 Minuten bei Raumtemperatur im Dunkeln trocknen.

Anschließend entwickelt man das Chromatogramm unter Verwendung des Fließmittels (3.15.2) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre) im Dunkeln in Richtung II, bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht hat. Dann entfernt man die Platte aus der Trennkammer und läßt sie bei Raumtemperatur im Dunkeln trocknen.

5.4.3 Auswertung des Chromatogramms (Durchführung nach folgender Skizze 2)

Man betrachtet das Chromatogramm unter UV-Licht, wobei die Platte 10 cm von der Lampe (4.9) entfernt sein soll, und bestimmt die Lage der von den Standardlösungen stammenden blau fluoreszierenden Flecke B, C, D und E von Aflatoxin B₁. Senkrecht zur jeweiligen Laufrichtung werden durch diese Punkte zwei gedachte Geraden gezogen. Der Schnittpunkt P dieser Geraden ergibt den Ort, an dem der aus dem bei A (Skizze 1) aufgetragenen Probenextrakt stammende Aflatoxin-B₁-Fleck zu erwarten ist. Tatsächlich findet sich der Aflatoxin-B₁-Fleck jedoch meist beim Punkt Q, dem Schnittpunkt zweier gedachten Geraden, die einen Winkel von etwa 100° bilden und durch die Punkte B bzw. C gehen. Man bestimmt die im Probenextrakt enthaltene Menge Aflatoxin B₁ wie unter 5.5 beschrieben.



5.4.4 Ergänzende Chromatographie (siehe Skizze 1)

In eine neue Platte (4.8) ritzt man parallel zu zwei benachbarten Seiten zwei gerade Linien und trägt auf Punkt A übereinander 20 μ l des nach 5.3 erhaltenen gereinigten Probenextraktes und 20 μ l Standardlösung (3.16) auf. Man entwickelt das Chromatogramm wie unter 5.4.2 beschrieben. Im UV-Licht (4.9) wird geprüft, ob sich die Aflatoxin-B₁-Flecke von Extrakt und Standardlösung überlagern und die Fluoreszenz dieses Fleckes eine höhere Intensität aufweist, als der Aflatoxin-B₁-Fleck bei Punkt Q der ersten Platte.

5.5 Quantitative Bestimmung

Die Bestimmung ist entweder visuell oder durch Fluorodensitometrie wie folgt vorzunehmen:

5.5.1 Visuelle Bestimmung

Die im Extrakt enthaltene Menge Aflatoxin B₁ wird durch Vergleich der Fluoreszenzintensität des vom Extrakt stammenden Fleckes mit derjenigen der Flecke C, D und E der Standardlösung bestimmt. Falls erforderlich, ist zu interpolieren. Ist die Fluoreszenzintensität von 20 µl Extrakt stärker als die von 40 µl Standardlösung, so ist der Extrakt auf das 10- oder 100fache mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitrilgemisch (3.6) zu verdünnen und erneut in der beschriebenen Weise auf eine Dünnschichtplatte aufzutragen.

5.5.2 Fluorodensitometrische Messung

Die Fluoreszenzintensität der Aflatoxin-B₁-Flecke wird mit Hilfe des Fluorodensitometers (4.12) bei 443 nm gemessen bei einer Anregung mit 365 nm. Die Aflatoxinmenge ergibt sich aus dem Vergleich der Fluoreszenzintensität des Probenfleckes mit derjenigen der Standardfleckes C, D und E.

5.6 Identifizierung von Aflatoxin B₁

Siehe unter Nummer 5.6 der Methode A.

6. Berechnung der Ergebnisse

Siehe unter Nummer 6 der Methode A.

7. Wiederholbarkeit

Siehe unter Nummer 8 der Methode A.

8. Bemerkungen

Siehe unter Nummer 9 der Methode A.

**Fünfte Verordnung
über den Übergang von Aufgaben
nach dem Bundeszentralregistergesetz**

Vom 15. November 1976

Auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2005) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von Landesbehörden wahrgenommen werden, gehen auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über

- a) am 1. Dezember 1976, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Nürnberg-Fürth und Regensburg,
- b) am 16. Januar 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt und Frankfurt (Main),

c) am 1. März 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Duisburg und Wuppertal,

d) am 16. April 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Arnsberg, Bielefeld und Bonn,

e) am 1. Juni 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Bochum und Paderborn

geboren sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 70 des Bundeszentralregistergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Postordnung**

Vom 15. November 1976

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Postordnung

Die Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 426), wird wie folgt geändert:

In § 60 werden

1. in der Überschrift hinter dem Wort „Sendungen“ ein Komma und die Worte „Rücknahme von Sendungen“ angefügt,
2. nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Selbstgebuchte Paketsendungen sowie Päckchen, die von Selbstbuchern von Paketsendungen eingeliefert worden sind, können mit Einverständnis des Absenders nach der Auslieferung auf Verlangen des Empfängers bei diesem zurückgenommen werden. Für die Rücknahme wird eine Gebühr erhoben. Das Rücknahmeverlangen ist auf einem Formblatt nach amtlichem Muster an das Zustellpostamt zu richten. Für die zurückgenommenen Sendungen gelten die Absätze 1 und 5 Nr. 2 entsprechend; für die Rücksendung von Päckchen wird die Päckchengebühr erhoben. Besondere Versendungsformen sind bei der Rücksendung ausgeschlossen. Die Gebühren für die Rücknahme und die Gebühren für die Rücksendung werden vom Absender eingezogen.“

Artikel 2

Änderung der Postgebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Postgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. In den Fußnoten „Zu lfd. Nr. 18 b) und 20“ sowie „Zu lfd. Nr. 18 b) und 19“ wird jeweils die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.
2. Unter „VI. Sonstige Gebühren“ wird hinter lfd. Nr. 46 folgende neue lfd. Nr. 47 angefügt:

„47	Gebühr für die Rücknahme von Paketsendungen und Päckchen	DM	Pf
		1	—

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

In der Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1400) wird im Abschnitt A (Postdienst) in den Fußnoten „Zu lfd. Nr. 12“ und „Zu lfd. Nr. 13“ jeweils die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 15. November 1976

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 60, ausgegeben am 16. November 1976

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1841
19. 10. 76	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention	1842
20. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1843
21. 10. 76	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Verwaltungsabkommens zu Artikel 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut über die Rechtsstellung der niederländischen Organisation „Stichting Jeugdwerk West-Duitsland“	1843
21. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1845
25. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1846
26. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1846
26. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1847
27. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	1847
29. 10. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den Luftverkehr	1848
29. 10. 76	Bekanntmachung zum deutsch-britischen Konsularvertrag (Berichtigung)	1848
6. 11. 76	Bekanntmachung über Änderungen der Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	1849
8. 11. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze in den Gewässern um Island	1852

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.